

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen	Datum:	23.02.2012
Aktenzeichen:	2/653-31/06-kr	Vorlage Nr.	FB2-283/2012/06-008

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	23.03.2012	öffentlich	Entscheidung

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Hallschlag zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat darüber, dass das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 15.03.2011, Az.: 6 C 11187/10.OVG, die Auffassung der Verwaltung zur Festlegung des Gemeindeanteils bestätigt hat, indem es ganz deutlich zum Ausdruck gebracht hat, dass der gesamte von den Anliegergrundstücken innerhalb der öffentlichen Einrichtung ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr als Anliegerverkehr zu bewerten ist. Überörtlicher Verkehr ist somit nur der Verkehr, der durch den Ort fährt, um einen anderen Ort zu erreichen.

Aufgrund dieser Rechtsprechung ist es erforderlich, den Gemeindeanteil, der ausweislich § 5 der Satzung der Ortsgemeinde Hallschlag zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 19.12.2007, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.05.2010, 40 % beträgt, zu überprüfen und neu festzulegen.

In Hallschlag ist entsprechend der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz der Durchgangsverkehr nach Scheid, nach Stadtkyll, nach Ormont und nach Losheim als überörtlicher Verkehr zu werten. Dieser überörtliche Verkehr findet jedoch auf Kreis-, Landes- und Bundesstraßen statt, was zur Folge hat, dass der Kraftfahrzeugverkehr auf diesen Straßen bei der Festsetzung des Gemeindeanteils mangels Straßenbaulast der Ortsgemeinde für die Fahrbahn außer Betracht bleiben muss. Bei der entsprechenden Bewertung des festzulegenden Gemeindeanteils ist nämlich nur auf die Teileinrichtungen abzustellen, die in der Baulast der Gemeinde liegen. Das heißt, dass im Rahmen der klassifizierten Straßen Zurkehr (K 81), Scheider Straße (K 83), Trierer Straße (L 20), Aachener Straße (B 421) und Kölner Straße (B 421)), auf denen der überörtliche Verkehr stattfindet, dies ausschließlich die Gehwege sind.

Des Weiteren ist bei der Festlegung des Gemeindeanteils zu berücksichtigen, dass der gesamte Fußgängerverkehr als Anliegerverkehr einzustufen ist, was sich erhöhend auf den Anliegeranteil auswirkt.

Gemäß § 10 a Abs. 3 KAG liegt der Mindestgemeindeanteil bei wiederkehrenden Ausbaubeiträgen bei 20 %. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz beträgt der Gemeindeanteil regelmäßig 25 %, wenn in der Abrechnungseinheit von einem geringem Durchgangsverkehr, aber ganz überwiegend Anliegerverkehr auszugehen ist, wobei den Gemeinden ein Ermessensspielraum von +/- 5 % eingeräumt wird. Ist in der Abrechnungseinheit dagegen von einem erhöhtem Durchgangsverkehr, aber noch überwiegend Anliegerverkehr auszugehen, so beträgt der Gemeindeanteil nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz 35 % bis 45 %.

Die Verwaltung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Gemeindeanteil entsprechend der vorgenannten Kriterien neu festzulegen ist.

Des Weiteren werden in der Satzung folgende Regelungen entsprechend der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz geändert bzw. eingefügt:

- In § 6 Abs. 3 Nr. 2 wurde in Satz 1 das Wort „nur“ gestrichen und in Satz 2 das Wort „auch“ hinzugefügt.
- § 6 Abs. 3 Nr. 5 wurde um die Sätze „Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.“.
- In § 7 wurde neben kleineren redaktionellen in Abs. 1, Abs. 2 neu eingefügt und aus Abs. 2 wurde Abs. 3.
- § 13 wurde geändert in „Öffentliche Last“ und folgendes eingefügt: „Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.“
- § 13 wurde zu § 14 In-Kraft-Treten.

Die vorgenannten Änderungen müssen in einer 2. Änderungssatzung erfolgen.

Deshalb ist aus Gründen der Rechtssicherheit der Erlass einer 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen notwendig.

Der Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Fassung des vorgelegten Entwurfs, der als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Der Gemeindeanteil wird auf ____ v.H. festgelegt. § 5 der Satzung der Ortsgemeinde Hallschlag zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 19.12.2007 (Ausbaubeitragssatzung), in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.05.2010, wird entsprechend geändert.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Sonderinteresse/Ruhen des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschlussgründe vor:

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Anlage(n):

Entwurf 2. Änderungssatzung

Abstimmungsergebnis:

einstimmig beschlossen mehrheitlich beschlossen

Ja: ____ Nein: ____ Enthaltung: ____ Sonderinteresse: ____